



10.10.2016

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 383

Drittauszahlung von laufenden Geldleistungen der AHV und IV

1. Einleitung

Wir haben festgestellt, dass Pflegeheime und Sozialdienste vermehrt Drittauszahlungen von Leistungen der AHV beantragen und diesbezüglich Unsicherheiten bei den Durchführungsstellen bestehen. Mit der vorliegenden Mitteilung sollen deshalb die geltenden Voraussetzungen in Erinnerung gerufen werden.

2. Grundsatz: Auszahlung an leistungsberechtigte Person

Geldleistungen der AHV und IV werden grundsätzlich nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt und können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden (Abtretungsverbot; Art. 22 Abs. 1 ATSG).

3. Ausnahme: Auszahlung an Dritte

3.1 Allgemeines

Geldleistungen der AHV und IV können in Ausnahmefällen an Dritte ausbezahlt werden. Es gibt zwei Arten von Drittauszahlungen:

- Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Rz 10030 ff. RWL).
Diese ist mit dem «*Formular 318.182 - Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ*» zu beantragen.
- Ausrichtung der Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Verrechnung) (Rz 10063 ff. RWL).
Diese ist mit dem «*Formular 318.183 - Gesuch um Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)*» zu beantragen.

In der vorliegenden Mitteilung wird nur die Drittauszahlung von laufenden Leistungen thematisiert. Die Auszahlung der laufenden Leistung kann erfolgen:

- auf Antrag der leistungsberechtigten Person (Rz 10024 – 10029 RWL);
- auf richterliche Anweisung (Rz 10051 – 10053 RWL);
- auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung (Rz 10030 – 10037 RWL);
- auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (Rz 10038 – 10050 RWL).

3.2 Drittauszahlung auf Antrag der leistungsberechtigten Person

Geldleistungen können an eine von der leistungsberechtigten Person bezeichnete Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn sie dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, weil sie ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann. Dabei ist zu beachten, dass

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 383

- kein ausreichender Grund für die Gutheissung der Drittauszahlung vorliegt, wenn die leistungsrechtliche Person vorübergehend oder über längere Zeit nicht in der Lage ist, ihre Leistung persönlich in Empfang zu nehmen;
- die Drittperson eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss;
- sich die Drittperson schriftlich verpflichten muss, die Meldepflicht zu erfüllen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten; und
- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes (Art. 22 ATSG) bestehen darf.

Als Dritte kommen beispielsweise Angehörige der anspruchsberechtigten Person infrage, welche unterstützungspflichtig sind oder diese Person dauernd betreuen. Ist die anspruchsberechtigte Person urteilsunfähig, erfolgt die Zahlung an den gesetzlichen Vertreter, an die durch einen Vorsorgeauftrag bestimmte Person (Ziff. 3.6) oder an den durch die KESB ernannten Beistand (Ziff. 3.6). Die Drittauszahlung darf nur ausnahmsweise bewilligt werden. Im Normalfall ist die Auszahlung auf das Bank- oder Postkonto der anspruchsberechtigten Person mit einer entsprechenden Vollmacht für die betreuende Person oder dann die Errichtung einer Beistandschaft angezeigt.

3.3 Drittauszahlung auf richterliche Anweisung

Die Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Renten des Ehegatten, welcher seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahme gegenüber seiner Familie nicht erfüllt, sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 177 ZGB). Gleiches gilt für die Renten der Eltern, welche die Sorge für ihr Kind vernachlässigen (Art. 291 ZGB). Der in einem Scheidungsurteil festgehaltenen zivilrichterlichen Anweisung, Renten des unterhaltspflichtigen Ex-Ehepartners an den unterhaltsberechtigten Ex-Ehepartner auszurichten (Art. 132 ZGB), darf hingegen nicht gefolgt werden.

3.4 Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung

Geldleistungen können einer Drittperson oder Behörde, welche die leistungsrechtliche Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, ausgerichtet werden, sofern die Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht angezeigt ist und falls (Art. 20 ATSG, Art. 1 ATSV):

- die leistungsrechtliche Person die Leistung nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen verwendet, für die sie zu sorgen hat, oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden; und
- die leistungsrechtliche Person oder die Person, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fällt; und
- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes (Art. 22 ATSG) besteht.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten auch ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich ist;
- sich die Drittperson schriftlich verpflichten muss, die Meldepflicht zu erfüllen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten;
- Geldleistungen einer hospitalisierten, leistungsberechtigten Person nicht direkt an das Spital oder das Pflegeheim ausbezahlt werden dürfen (Rz 10031 RWL).

3.5 Drittauszahlung auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen vorsorglicher Massnahmen schon vor der Errichtung einer bevorstehenden Beistandschaft besondere Anordnungen über die Auszahlung der Rente treffen. Diese sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Rz 10038 RWL).

3.6 Drittauszahlung an Beistand oder einen vom Beistand bezeichneten Dritten

Hat die leistungsrechtliche Person einen Beistand, kann dieser verlangen, dass die Leistung an ihn oder eine von ihm bezeichnete Person oder Behörde ausbezahlt wird. Die Leistungen dürfen dem Beistand allerdings nur dann ausbezahlt werden, wenn er berechtigt ist, das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person zu verwalten.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 383

In der nachfolgenden Tabelle ist vermerkt, in welchen Fällen eine Drittauszahlung möglich ist:

Gesetzesbestimmung	Bezeichnung	Beschreibung	Drittauszahlung möglich?
Art. 393 ZGB	Begleitbeistandschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. • niedrigste Stufe der Beistandschaften. • Schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein. • Betroffene Person muss mit der Massnahme einverstanden sein. 	<p>Leistungen werden nur dann an den Beistand ausbezahlt, wenn das Verfügungsrecht über die Rente durch einen rechtmässigen Titel ausgewiesen oder die Auszahlung der Rente an den Beistand von der zuständigen KESB angeordnet wird (Rz 10040 RWL).</p> <p>Wird im Beschluss, mit welchem die KESB die Beistandschaft gemäss Art. 393 – 397 ZGB errichtet, nicht explizit angeordnet, dass die Rente an den Beistand auszuzahlen ist, darf weder an den Beistand noch an das Heim eine Drittauszahlung erfolgen.</p>
Art. 394 ZGB Art. 395 ZGB	Vertretungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. • Beistand ist gesetzlicher Vertreter, der für die betroffene Person handeln kann, d.h. an ihrer Stelle und mit Wirkung für diese. • Lässt Handlungsfähigkeit grundsätzlich unberührt. 	<p>«Heimeintritt» oder «Vereinfachung der Verwaltung/Administration» sind keine Gründe für eine Gutheissung der Drittauszahlung.</p>
Art. 396 ZGB	Mitwirkungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. • Zustimmungsbefürdigte Handlungen müssen von der KESB in ihrem Entscheid umschrieben werden. 	
Art. 397 ZGB	Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft sind miteinander kombinierbar.		
Art. 398 ZGB	umfassende Beistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenbereich des Beistands umfasst alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs. • Handlungsfähigkeit wird entzogen. 	Die Rente ist dem Beistand auf Verlangen auszurichten, soweit dieser nicht die Auszahlung an einen von ihm bezeichneten Dritten eine Behörde oder verbeiständete Person selbst verlangt (Rz 10039 RWL).
Art. 360 ZGB	Vorsorgeauftrag	Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll.	An eine vorsorgebeauftragte Person kann die Rente nur im Rahmen des Vorsorgeauftrages ausbezahlt werden (Rz 10041 RWL).
Art. 327a ZGB	Vormundschaft für Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> • Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kinderschutzbehörde einen Vormund. • Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Waisenrente</i> wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (überlebender Elternteil, Vormund) ausbezahlt (Rz 10005 RWL). • <i>Kinderrenten</i> sind grundsätzlich zusammen mit der Hauptrente auszuzahlen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen oder solche der KESB (Rz 10006 RWL).

4. Schlussfolgerung

Die Drittauszahlung von Geldleistungen gemäss Artikel 20 ATSG darf nur angeordnet werden, wenn nebst den beschriebenen materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu muss der Antrag von der leistungsberechtigten Person selbst, Angehörigen oder Behörden mittels entsprechendem Formular erfolgen und einlässlich begründet sein. Die Ausgleichskasse hat die angegebenen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Art und Ergebnis der Prüfung muss aus den Akten hervorgehen. Im Zweifelsfalle ist das BSV zu kontaktieren. Eine restriktive Handhabung der Drittauszahlung ist notwendig, damit es nicht zu einer schleichenden Aufweichung des Abtretungsverbotes kommt.